



Sitzung vom: 14. Januar 2014
Beschluss Nr.: 268

Interpellation „Sanierte Schwanderstrasse, ein Flickwerk mit Steuergeldern?“: Beantwortung.

Der Regierungsrat beantwortet

die Interpellation „Sanierte Schwanderstrasse, ein Flickwerk mit Steuergeldern?“, welche von Kantonsrat Hampi Lussi-Berwert, Kägiswil, und 22 Mitunterzeichnenden am 4. Dezember 2013 (Nr. 54.13.12) eingereicht worden ist, wie folgt:

1. Gegenstand der Interpellation

Der Interpellant hat festgestellt, dass die Kantonsstrasse zwischen Sarnen und Stalden nach dem Einbau von Werkleitungen im Sommer 2013 neu mit Asphalt belegt wurde. Es seien viele schadhafte Stellen, welche mit Spray markiert sind, sichtbar. Dem Regierungsrat werden diesbezüglich vier Fragen zur Beantwortung unterbreitet.

2. Beantwortung der Fragen

2.1 Ist die Belagserneuerung auf den 3-4 km der Schwanderstrasse abgeschlossen?

Bei der Sanierung der Schwanderstrasse handelt es sich um ein gemeinsames Unterhaltungsprojekt der Gemeinde Sarnen und des Kantons. Es werden auf einer Strecke von knapp 4 km die Werkleitungen und Entwässerungsleitungen instand gesetzt und ergänzt, zudem werden die Strassenbeläge erneuert. Die Gemeinde hat die Federführung bei den Leitungserneuerungen. Der Kanton ist für die Belagserneuerungen verantwortlich. Die Kostenaufteilung erfolgt gemäss diesen Zuständigkeiten. Das Sanierungsprojekt Schwanderstrasse ist in drei Abschnitte aufgeteilt. Die Arbeiten sind auf die Jahre 2011 bis 2014 verteilt. Die sechs Arbeitsausschreibungen erfolgten aufgeteilt auf die zeitlich getrennten Abschnitte und pro Arbeitsgattungen (Leitungen und Beläge). Die Projektaufteilung mit den drei Abschnitten und den Ortsbezeichnungen ist in der beiliegenden Situation dargestellt. Die Abschnitte 1 und 2 sind gebaut. Zurzeit wird auf dem 3. Abschnitt zwischen Kreisel Brünigstrasse und Spisrank in Sarnen gearbeitet.

Die zur Diskussion stehenden Mängel sind im Abschnitt B zwischen Stalden und Breitholz und betreffen den Belagsunternehmer B₂. Der Abschnitt ist 1,8 km lang. Die Werkvertragssumme für den Unternehmer B₂ beträgt Fr. 754 408.70. Der Regierungsrat hat die Belagsarbeiten am 27. März 2012 (Beschluss Nr. 446) vergeben. Die Belagsarbeiten mit den Schachtanpassungen wurden zwischen Mai und August 2012 durchgeführt.

Wegen der festgestellten Mängel sind diese Arbeiten noch nicht abgeschlossen.

Nachfolgend werden chronologisch die bisherigen Tätigkeiten im Zusammenhang mit diesem mangelhaft ausgeführten Auftrag aufgelistet:

29. November 2012 Prüfbericht zu Griffigkeit und Ebenheit des Belags (Bericht Consultest AG, Ohringen). Resultat: Die Messwerte des neuen Belags liegen knapp unter den Richtwerten (es gibt keine verbindlichen Grenzwerte). Das Prüflabor empfiehlt keine Massnahmen, da sich die Griffigkeit mit dem Alter des Belags verbessern wird.
8. Mai 2013 Offizielle Prüfung der ausgeführten Arbeiten des Unternehmers B₂ (Teilnehmer: Vertreter Kanton, Gemeinde und Unternehmer B₂). Resultat: Die Abnahme wird gemäss SIA Norm 118, Artikel 161 aufgrund wesentlicher Mängel zurückgestellt. Ein neutrales Prüflabor wird mit Materialuntersuchungen beauftragt. Zu den wesentlichen Mängeln gehören Kornausbrüche (Belagslöcher) im Deckbelag an diversen Stellen, ungenau versetzte Schachtabdeckungen usw.
27. Juli 2013 Bericht zu der materialtechnischen Prüfung der eingebauten Beläge (Bericht BLZ Baulabor Zentralschweiz AG, Küssnacht am Rigi). Für die Prüfung wurden total 20 Bohrkerne auf dem 1,8 km langen Strassenabschnitt entnommen. Die Materialprüfungen erfüllten von einigen wenigen Ausnahmen abgesehen die Vorgaben (Hohlraumgehalt, Verdichtungsgrad, Schichtaufbau, Schichthaftung, Mischgutkontrolle, Haftvermögen, usw.). Zu den festgestellten Kornausbrüchen äussern sich die Experten im Fazit des Berichts wie folgt:
„Zusammenfassend ist zu erwähnen, dass die Untersuchungsergebnisse grösstenteils der Norm entsprechen. Visuell fällt aber der untersuchte Strassenabschnitt durch die diversen grossen und kleinen Kornausbrüche (Belagslöcher) auf. Wir nehmen an, dass diese Kornausbrüche darauf zurückzuführen sind, dass während des Belagseinkbaus Belagsrückstände auf die Fahrbahn gekippt wurden (Reinigung der Restbestände auf der Lastwagen-Ladebrücke). Diese Belagsrückstände wurden wahrscheinlich nicht weggeräumt und anschliessend von der Einbaumaschine sowie den Lastwagen festgefahren. Die Bohrkernentnahme bei einer ausgebrochenen Stelle zeigt, dass der Belag nicht verdichtet ist und somit die Belagsschäden des Streckenabschnitts verursachen konnte.“
29. August 2013 Präsentation der Prüfergebnisse durch das BLZ Baulabor im Beisein von Bauherr und Unternehmer B₂.
29. August 2013 Eingeschriebene Mängelrüge gemäss SIA Norm 118 Art. 173 von der Bauherrschaft an den Belagsunternehmer B₂ mit Auftrag, bis zum 30. September 2013 Stellung zu nehmen.
23. September 2013 Stellungnahme Unternehmer B₂: Grundsätzlich akzeptiert der Unternehmer die Mängel und macht Vorschläge zur Behebung dieser Mängel.
1. Oktober 2013 Schreiben der Bauherrschaft an Unternehmer mit der Mitteilung, dass die Vorschläge nur teilweise akzeptiert werden.
24. Oktober 2013 Besprechung Mängelbehebung (Teilnehmer: Vertreter Bauherrschaft [Jörg Stauber, Kantonsingenieur, Rolf Kaufmann, Strasseninspektor, Ernst Vogler, Projekt- und Bauleiter Strasseninspektorat], Unterneh-

mer B₂ [Geschäftsführer und Bauführer der Baustelle]).
Resultat: Die Schächte werden sofort auf die richtige Höhe versetzt.
Der Entscheid zur Belagssanierung wird auf Mai 2014 vertagt. Die porösen Stellen werden weiter beobachtet. Die Verhältnismässigkeit des zur Diskussion stehenden Vollersatzes des Deckbelags wird anderen Sanierungsmassnahmen gegenübergestellt. Grundsätzlich sind die Materialqualitäten erfüllt. Der Unternehmer bestätigt an der Besprechung seine Verantwortung für das mangelhafte Bauwerk.

2.2 *Werden die vielen Belagsschäden und die nicht fachgerechten Anschlussarbeiten an den Schächten und Rändern repariert?*

Die ungenauen Schachtdeckel und die unsauberen Belagsränder müssen vom Unternehmer B₂ auf seine Kosten richtig versetzt werden. Diese Arbeiten sind infolge der kalten Witterung in Verzug. Bis Ende Jahr sind erst knapp 50 Prozent der Arbeiten erledigt. Die Belagsschäden werden ebenfalls durch den Unternehmer B₂ auf dessen Kosten repariert. Die richtige und verhältnismässige Methode ist noch nicht festgelegt (vgl. Antwort zu Frage 2.1).

2.3 *Ist eine Reparatur der Schäden überhaupt möglich, oder muss der ganze Belag nochmals ersetzt werden?*

Wie unter 2.1 detailliert ausgeführt, ist die Schadenursache nicht auf mangelhafte Materialqualität zurückzuführen. Gemäss dem Expertenbericht handelt es sich höchstwahrscheinlich um einen Verarbeitungsfehler, für den der Unternehmer geradestehen muss. Ob der Schaden örtlich repariert werden kann oder ob der gesamte Deckbelag (ca. 12 000 m²) abgefräst und neu eingebaut werden muss, ist noch nicht entschieden.

2.4 *Wer soll dies bezahlen? Sind die Schäden Garantieleistungen der Unternehmer oder wird die Reparatur mit Steuergeldern finanziert?*

Bei den festgestellten Mängeln (ungenau versetzte Schachtdeckel, Kornausbrüche im Deckbelag) handelt es sich um eindeutige Unternehmerfehler. Diese müssen vom Unternehmer behoben und bezahlt werden (Garantieleistungen). Der betroffene Unternehmer B₂ hat die Mängel bestätigt und der Bauherrschaft schriftlich zugesichert, dass er den abgeschlossenen Werkvertrag erfüllen und die Mängel auf seine Kosten beheben werde.

Es werden demzufolge keine Steuergelder für die Behebung der Mängel eingesetzt.

Beilage:

- Situation 1 : 15 000 Schwanderstrasse Sarnen

Protokollauszug:

- Kantonsratsmitglieder sowie übrige Empfänger der Kantonsratsunterlagen (mit Interpellationstext)
- Bau- und Raumentwicklungsdepartement
- Hoch- und Tiefbauamt, Abteilung Strasseninspektorat
- Staatskanzlei

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Stefan Hossli
Landschreiber

Versand: 15. Januar 2014